



Aktenzeichen	Datum		
0140.4.5.1	22.06.2026		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Büro des Landrats	Frau Ambrugger		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt- und schuss	Landwirtschaftsaus- 14.07.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Vereidigung von Herrn Michael Reim			
Anlagen:			
Eidesformel			

Vorschlag zum Beschluss:

Herr Landrat Speer bittet Herrn Reim, die Eidesformel nachzusprechen:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

(Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Kreisrat/eine Kreisrätin, dass er/sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er/sie an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner/ihrer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.)

I. Grund (Anlass) der Behandlung

In der Landkreiswahl vom **08.03.2026** wurden 60 Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises in den Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen gewählt. Das Ergebnis der Landkreiswahl wurde am **26.03.2026** vom Wahlausschuss festgestellt und am **02.04.2026** im Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Nr. 13/2026 öffentlich bekannt gegeben. In der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 07.05.2026 wurde die Mitglieder des Kreistages vereidigt. Da Herr Reim an der Sitzung nicht teilnehmen konnte, wird die Vereidigung in dieser Sitzung nachgeholt.

II. Sach- und Rechtslage

Gem. Art. 24 Abs 4 LKrO sind die **34** neu gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen.

Für die Kreisräte, die im unmittelbaren Anschluss an ihre Amtszeit wieder in den Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen gewählt wurden, entfällt die Eidesleistung gem. Art. 24 Abs. 4 Satz 6 LKrO. Die Mitgliedschaft in einem früheren Kreistag genügt nicht.

Verweigert eine zum Kreisrat gewählte Person die Eidesleistung oder die Ablegung eines Gelöbnisses kann die Person das Amt nicht antreten bzw. verliert die Person ihr Amt (Art. 48 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG).

Herr Reim wird gebeten, die Eidesformel nachzusprechen:

(Die Eidesformel liegt als Tischvorlage vor.)

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Den Eid nimmt der Landrat ab (Art. 24 Abs. 4 Satz 5 LKrO).

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €	
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			